

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 37=57 (1891)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit Waffengewalt nöthig machen, erklären. Dieses scheint uns nicht ganz zutreffend. Wir erinnern an den sog. Tonhalleskandal in Zürich und die Arbeiterunruhen bei dem Gotthardbahn-Bau in Göschenen. Sehr richtig erscheint dagegen, was über die missliche Lage des Offiziers in solchen Fällen gesagt wird. Ueberlässt man dem Offizier nach Umständen einzuschreiten, so läuft man Gefahr, dass der eine zu viel, der andere zu wenig thue. Es wird dann die Nothwendigkeit bezüglicher Vorschriften dargelegt. „Gerade das Aufstellen bezüglicher Vorschriften und das Bekanntsein derselben in den weitesten Schichten der Bevölkerung wird bewirken, dass auch der Bürger im Voraus die Folgen seines Widerstandes und seines unerlaubten Thuns kennt und sich darnach einrichtet. Die daherige gesetzliche Regulirung wird daher präventiv wirken.“

In beinahe allen Staaten Europas bestehen über Verhalten des Militärs bei Unruhen bestimmte Vorschriften. Auf die Nothwendigkeit derselben ist in diesem Blatte schon oft genug aufmerksam gemacht worden.

Am Schlusse seiner Abhandlung sagt Herr Oberstlieutenant Bühlmann: Was die Form des Erlasses bezüglich gesetzlicher Bestimmungen betrifft, so scheinen dieselben in einem Anhang zum Dienstreglement die zweckmässigste und natürlichste Stelle zu finden und es mag am Platze sein, in Zusammenfassung dieser Erörterungen einen bezüglichen Entwurf folgen zu lassen:

**Entwurf.**

**Das Recht zum Waffengebrauch.**

Art. 1. Zum Gebrauche der Waffen ist berechtigt:

1) Jede Militärperson und Militärabtheilung zur Abwehr eines gegenwärtigen und thätlichen rechtswidrigen Angriffes;

2) jede Militärperson und Militärabtheilung zur Vertheidigung der auf Grund besondern Befehls ihrem Schutze oder ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;

3) jede Truppe, welche der öffentlichen Gewalt des Bundes oder eines Kantons zu besonderem Dienste unterstellt ist, wenn sie bei Ausführung von Befehlen der zuständigen Behörden thätlich bedroht wird oder auf Widerstand stösst.

Art. 2. Der Waffengebrauch ist nur dann statthaft, wenn andere Mittel zur Erreichung der in Art. 1 angeführten Zwecke nicht ausreichen.

Art. 3. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn die andern Waffen unzureichend sind oder wenn die Truppe beschossen wird.

Geschlossene Abtheilungen dürfen von der Schusswaffe nur auf Befehl ihres Führers Gebrauch machen.

Art. 4. Jedem Waffengebrauch hat, soweit die Umstände es gestatten, eine bezügliche Aufforderung voranzugehen mit der Androhung desselben, wenn der Aufforderung nicht entsprochen werde.

Art. 5. Bevor von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird, ist diese Aufforderung, insofern die Umstände es gestatten, zweimal zu wiederholen, mit der ausdrücklichen Androhung, dass Feuer gegeben werde.

Art. 6. Ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder dieser Aufforderungen (Art. 4 und 5) ein Trompeten- oder Trommelsignal voranzugehen.

Art. 7. In Fällen eidgenössischer oder kantonaler militärischer Intervention sind diese gesetzlichen Bestimmungen im betreffenden Kanton und besonders in allen von Truppen okkupirten Gemeinden sofort auf geeignete Weise bekannt zu machen.

**Eidgenossenschaft.**

— (Uebertragungen von Kommandos. Versetzungen.)

| Infanterie.                             |                       |                               |
|---|-----------------------|-------------------------------|
| Herren                                  | Bisherige Eintheilung | Neue Eintheilung              |
| Oberst Bernasconi, C., in Chiasso       | Inf.-Brig. XIV, L.    | z. D.                         |
| Oberst de Cocatrix, Jos. in St. Maurice | " II, "               | z. D.                         |
| Oberst Nabholz, Herm. in Zürich         | " XI, "               | z. D.                         |
| Oberst Camenisch, Anton, in Sarn        | Inf.-Reg. 31          | Inf.-Brig. XVI, L.            |
| Oberst Gallati, Rudolf, in Glarus       | " 29                  | " XV.                         |
| Oberst Brandenberger, J., in Zürich     | " 24                  | " XI, L.                      |
| Oberst Locher, Friedrich, in Zürich     | " 23                  | " XII.                        |
| Oberst Jordan, Adolf, in Lausanne       | " 2                   | " II, L.                      |
| Oberst Thélin, Adrien, in La Sarraz     | " 4                   | " II.                         |
| Oberst Secretan, Ed., in Lausanne       | " 7                   | " IV.                         |
| Artillerie.                             |                       |                               |
| Herren                                  | Bisherige Eintheilung | Neue Eintheilung              |
| Major Fankhauser, Franz, in Bern        | Div.-Park III         | z. D.                         |
| Major Liechti, Jakob, in Zürich         | Pos.-Abth. IV         | s. D.                         |
| Major Fierz, Theodor, in Hottingen      | z. D.                 | Div.-Park VI.                 |
| Major Haag, August, in Biel             | Traubat. III          | " III.                        |
| Major Tiegel, Karl, in Aussersihl       | Pos.-Art. Res.        | Pos.-Abth. IV. <sup>2)</sup>  |
| Major Dufour, Vincent, in Montreux      | Pos.-Komp. 8          | Res.-Pos.-Abth. <sup>2)</sup> |

<sup>1)</sup> Die Herren Obersten Bernasconi, de Cocatrix und Nabholz sind auf deren ausdrückliches Verlangen der bisherigen Kommandos enthoben und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt worden.

<sup>2)</sup> Als zweiter Stabsoffizier.

|  | Bisherige<br>Eintheilung | Neue<br>Eintheilung |
|--|--------------------------|---------------------|
| Herren   |                          |                     |
| Major Frey, Julius, in<br>Zürich               | Batt. 26                 | Div.-Park V.        |
| Major Hofer, Ch., in<br>Zollikofen             | Tr.-Bat. IV, L.          | Tr.-Bat. III.       |
| Major Stükelberger,<br>R., in Frauenfeld z. D. |                          | „ IV, L.            |

— (Truppenzusammenzug.) Das Militärdepartement beabsichtigt die Inspektion am Truppenzusammenzug, welche bisher einen besondern Tag mit sich in Anspruch nahm, in Zukunft mit einem fünften (oder sechsten) Manövertag zu verbinden. Der Bundesrath erhebt hiegegen keine Einwendung.

— (Die Eintheilung der Berufsoffiziere,) welche vom h. Bundesrath im Grundsatz angenommen worden ist, wird in einer Korrespondenz der „Nationalzeitung“ (Nr. 48) wie folgt besprochen:

„Die Wahl des Oberinstruktors der Infanterie zum Divisionskommandanten wird zu verschiedenen Kommentaren Anlass geben. Ich begrüsse diese Ernennung. Abgesehen von der Person des Erwählten, welche gewisse alle Garantie für die tüchtige Führung einer Division bietet, hat man wohl in den massgebenden Kreisen einmal definitiv mit der sonderbaren Auffassung gebrochen, dass bei uns ein „Berufsoffizier“ nicht zur Führung eines Truppenkörpers „berufen“ sei.

Es liegt mir ferne, behaupten zu wollen, jeder Militärlehrer habe als solcher schon alle Eigenschaften und Fähigkeiten in sich vereinigt, welche die schweren Aufgaben der Truppenführung im Felde erfordern; auch die Instruktionsoffiziere sollten nur Kommandos erhalten, wenn sie sich in den Kursen an der Seite anderer Offiziere dazu befähigt erwiesen haben. Die Instruktionsoffiziere aber grundsätzlich von der Truppenführung auszuschliessen, ist doch mehr als merkwürdig, Berufsoffiziere, die doch meist nur Lust und Liebe zum Militärwesen getrieben und keine hohen Gehalte angelockt haben (einer Neigung zu diesem Berufe entspricht doch gewöhnlich eine ausgesprochene innere Anlage und Befähigung), denen die praktische Truppenführung sozusagen zur zweiten Natur geworden ist, die aber auch ihre freie Zeit meist dem Studium der Militärliteratur zu widmen haben und welche namentlich vermöge ihres Berufs sich eine gewisse Routine in der Befehlsgebung, dem Schmerzenskind einer Milizarmee, erworben haben, welche besonders im Anfange eines Feldzuges, wo auf den Truppenführer eine solche Fülle von neuen ungewohnten Eindrücken einströmen, dass sie ihm den Kopf zu verwirren drohen, von unschätzbarem Werthe ist: diese Ausschliessung der Berufsoffiziere von Kommandostellen hat in militärischen Kreisen des Auslandes schon öfters ein nicht misszuverstehendes Kopfschütteln verursacht. Und jene Anschauung, dass im Kriegsfall die Instruktoren hinter der ersten Linie noch weitere Jahrgänge auszubilden hätten, dürfte denn doch nach und nach der mit den thatsächlichen Verhältnissen besser harmonirenden Auffassung gewichen sein, dass sowohl im Falle einer Neutralitätsverletzung unseres Gebietes, als im Falle eines direkten Krieges mit einem Nachbarlande, die Schläge sich so rasch folgen dürften, dass wohl die Rekrutenschulen „hinter der Linie“ sehr bald „in Urlaub“ geschickt würden.

Und wenn nun einmal bei unserer höchsten Militärbehörde, und wie es scheint auch beim Bundesrath selbst, die Stellung unseres Instruktionpersonals in Bezug auf

die Besetzung von Truppenkommandos in diesem Lichte aufgefasst wird, so dürfte vielleicht die Frage auch erörtert werden, ob nicht auch die Kreisinstruktoren zu Truppenführern auserkoren werden sollten, ja, ob nicht die Stelle eines Kreisinstruktors und eines Divisionskommandanten verschmolzen werden könnte. Um einer etwaigen irrigen Auffassung gleich von Anfang an zu begegnen, bemerke ich, dass dann selbstverständlich bei Besetzung dieser Stelle nicht nur Instruktoren in Frage kommen dürften, sondern dass der neue Divisionskommandant resp. Kreisinstruktor nur unter allen Umständen vom Augenblicke seiner Wahl an Berufsoffizier würde. Ich werde wohl Niemand zu nahe treten, wenn ich behaupte, dass unsere neugewählten Divisionskommandanten, die plötzlich die Leitung und Führung von verschiedenen ihnen mehr oder weniger unbekanntem Waffen- und Truppengattungen übernehmen müssen, wenn sie nicht geradezu geniale Anlagen haben, und diese sind bekanntlich dünn gesäet, oft gewiss ein unheimliches Grauen erfassen muss, wenn sie an die ungeheuer verantwortungsvolle Aufgabe denken, welche ihnen im Kriege die Führung einer Armeedivision auferlegt, für die sie sich nur so „nebenbei“ ausbilden können.

Der neue Kreisinstruktor hätte dann allerdings nicht mehr die Rekrutenschulen zu kommandiren und unter anderen geistvollen Geschäften Berichte über die Qualität von Lederfett und Schuhschmiere zu erstatten, sondern er würde den Unterricht im Kreise überwachen, aber nicht etwa durch Inspektionen in dem Sinne, wie es jetzt geschieht, wo ein meistens mit den Détails und der Instruktionmethode überhaupt wenig vertrauter Offizier nach einem oder zwei Tagen Beobachtung sein Urtheil über das Resultat einer Schule abgeben soll, sondern dieser Berufsoffizier würde einen allezeit massgebenden Einfluss auf die Instruktion ausüben, ohne dabei die die Rekrutenschulen kommandirenden Instruktoren I. Klasse zu sehr einzuengen. Es müssten dann diesem neuen Divisionskommandanten auch von Zeit zu Zeit Inspektionen und zwar ebenfalls nicht nur von wenigen Tagen über Schulen und Kurse bei den Spezialwaffen übertragen werden, so dass er deren Leistungsfähigkeit und deren Taktik genau kennen lernen würde. Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, welchen enormen Vortheil dies für die Führung seiner Division für ihn im Felde haben würde.

Ich habe die feste Zuversicht zu unserem neuen Chef des Militärdepartements, dass er wohlgemeinte Vorschläge für Verbesserungen in unserem Militärwesen nicht vornehm ignoriren wird, sondern dass er dieselben einer gewissenhaften und vorurtheilslosen Prüfung unterwirft. Wenn diese Ehre meiner Anregung zu Theil wird, hat sie ihren Zweck erreicht.“

— (Soldatenmesser.) Die Beschaffung des Soldatenmessers durch die einheimische Industrie geht, wie die „Basler Nachrichten“ vernehmen, einer recht befriedigenden Lösung entgegen, die ohne Zweifel auch erfolgt wäre, ohne dass die in einem Theile der Presse höchst überflüssigen und zudem ganz ungerechtfertigten Anschuldigungen gegen die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung erhoben worden wären. Innerhalb der Submissionsfrist sind zahlreiche Angebote eingegangen; unter andern auch von zwei Fabrikanten auf je die Hälfte der zu beschaffenden Stückzahl; andere Offerten legten neue Modelle zu billigeren Preisen als das Solinger Modell bei, so dass die Verwaltung im Falle sein wird, unter den Bewerbern tüchtige und leistungsfähige Firmen auszuwählen. Das recht praktische und solide Soldatenmesser scheint uns übrigens berufen zu sein, auch im

bürgerlichen Gebrauch nach und nach allgemeine Verwendung zu finden, und da die Eidgenossenschaft ohnehin in Zukunft alljährlich ein grösseres Quantum nöthig hat, so wird es sich für die Lieferanten lohnen, für dessen Herstellung fabrikmässige Einrichtungen zu treffen.

— (**Ueber das neue Gewehr**) wird der „Berner-Zeitung“ geschrieben: „Das „Tagblatt“ weiss in seiner Freitagsnummer zu berichten, dass in Folge Platzens des Verschlusses an einem neuen Gewehr (in der Unteroffizierschule in Zürich) die mit der Untersuchung betraute Kommission von Waffentechnikern sich überzeugt habe, dass das Verfahren beim Härten von Verschlussstücken ein unrichtiges sei und wesentliche Modifikationen erleiden müsse. Inzwischen werde wahrscheinlich die Fabrikation neuerdings zurückgestellt werden müssen.

„Diese Darstellung des „Tagblatt“ bedarf sehr der Berichtigung. In Zürich ist ein allzu stark gehärteter Gewehrlauf gesprungen und hat dies keinerlei Bezug auf die Verschlussstücke. Es tritt denn auch deshalb keinerlei Verzögerung in der Lieferung des neuen Gewehres ein.“

— (**Neutralitätsfrage.**) Die „A. Sch. Z.“ schreibt: „Die „Gazetta di Torino“ bringt folgende Nachricht: „Wie in Berlin versichert wird, theilte der deutsche Generalstab dem italienischen die Pläne der Gotthardbefestigungen mit.“ In den militärischen Kreisen Berlins ist man der festen Ansicht, dass in einem etwaigen Kriege zwischen der Tripelallianz einer-, Frankreich und Russland andererseits der Gotthard einer der wichtigsten Punkte im Kriege gegen Frankreich sein müsste. Unter diesen Umständen wäre es dann auch um eine Neutralität unsrer Schweiz geschehen.“ Wir fügen bei: „Mit dem Gedanken, dass in dem nächsten Krieg die Neutralität der Schweiz nicht respektirt werde, wird sich unser Volk nach und nach vertraut machen müssen!“

— († **Oberst Delarageaz, Heinrich**), früher des Artilleriestabes, ist am 16. März auf seinem Landgut bei Morges gestorben. Derselbe war geboren 1807. Neben Druey war er ein Haupturheber der Revolution von 1845. Von da an spielte er im Kanton Waadt eine hervorragende politische Rolle. Delarageaz war ein eifriger Föderalist und Gegner der Zentralisation des schweizerischen Militärwesens. Im Jahre 1857 leitete er die Erstellung der Verschanzungen bei Basel. Aus dem eidg. Dienst ist er schon lange wegen vorgerücktem Alter zurückgetreten.

— († **Geniehauptmann Karl Bindschedler**) in Bülach, Pionieroffizier des 23. Infanterieregiments, ist gestorben. Bei den Offizieren des Regiments, welche 1889 die Besetzung des Tessin mitmachten, wird der zu früh Verstorbene als liebenswürdiger Kamerad und tüchtiger Offizier in gutem Andenken bleiben.

— (**Militärliteratur.**) Herr Oberst de Perrot hat unter dem Titel „Etude sur le rassemblement de troupes de 1890“ (Neuchâtel, Delachaux et Niestle, Editeurs) eine verdienstliche Arbeit veröffentlicht. Dieselbe bildete Gegenstand eines Vortrages in der Gesellschaft der Offiziere der Spezialwaffen des Kantons Waadt. Auf Wunsch einer grossen Anzahl Neuenburger und Genfer Offiziere hat sich der Herr Verfasser entschlossen, den Vortrag im Druck erscheinen zu lassen.

— (**Die schweizerische Armee von 1800 bis 1850**) ist der Titel einer künstlerischen Publikation eines Herrn A. von Escher, a. Infanterie-Hauptmann in Zürich. In dem betreffenden Prospekt wird gesagt:

„Von verschiedenen Seiten aufgemuntert, mein vom h. Bundesrath angeschafftes Werk: „Die Schweiz. Armee von 1800—1850“ durch Reproduktion auch einem weitem Publikum zugänglich zu machen, erlaube mir, Ihnen hiermit die I. Lieferung von 4 Blatt in Chromolithographie zur gef. Einsicht zu übermachen und Sie höf-

lichst zu ersuchen, vorstehendes Werk durch Ihre geneigte Subskription unterstützen zu wollen.

Dieses 500 Originalzeichnungen enthaltende Werk ist mit grosser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach authentischen Quellen zusammengestellt und ausgeführt und das hiezu nöthige Material mit grosser Mühe in den verschiedenen Archiven, Bibliotheken, Zeughäusern, Privatsammlungen und unter Benützung der Ordonnanzen, Reglemente etc. gesammelt worden, um ein vollständiges Bild unseres damaligen Militärwesens zu geben.

Diese Originalblätter haben von Seiten hochstehender militärischer Autoritäten sich einer günstigen Beurtheilung zu erfreuen gehabt und sind hauptsächlich durch die Herren General Herzog, Oberst-Divis. Lecomte, Oberst Feiss etc. auf's Beste empfohlen worden; es darf daher auch ein gutes Resultat dieses Unternehmens erwartet werden, durch weitere Empfehlung und Verbreitung dieser Einladung.

Das zur Ausführung gelangende Werk wird vorläufig aus 50 Blatt bestehen, die Milizen sämmtlicher Kantone von 1800—1850 darstellen und ein lebhaftes Bild der verschiedenartigen charakteristischen Uniformirungen und Ausrüstungen bieten, indem es die interessanteste Periode, in welcher jeder Kanton seine eigene Militärorganisation hatte, behandelt.

Dasselbe erscheint in 12 1/2 Lieferungen von je 4 Blatt zum Preise von Fr. 4. — per Lieferung.

Die Reproduktion in Chromolithographie hat die vortheilhaft bekannte Kunstanstalt von Frey & Conrad in Zürich übernommen, wodurch alle Garantie geboten ist, dass trotz eines billigen Preises eine sorgfältig und künstlerisch ausgeführte Arbeit geliefert wird.

Die mit sehr bedeutenden Kosten verbundene Erstellung der Reproduktion erfordert jedoch eine genügende Beteiligung, ohne welche die Herausgabe dieses Werkes nicht unternommen werden könnte.“

Wir bemerken, die erste Lieferung, bestehend in 4 Blättern, welche Berner-Milizen von 1804 bis 1812, Aargauer von 1803, Züricher von 1804 und Waadtländer von 1820 darstellen, ist bereits erschienen. Die Abbildungen machen einen günstigen Eindruck.

**Aargau.** (**Die ausserordentliche Generalversammlung der aargauischen Offiziersgesellschaft**) welche Sonntag den 8. März in Aarau stattfand und von zirka 90 Offizieren verschiedener Waffengattungen besucht war, nahm den vom Vorstand ausgearbeiteten Statutenentwurf entgegen und genehmigte denselben mit wenigen Abänderungen. Ueber die Zusammensetzung des Kantonalvorstandes wurde der Beschluss gefasst, dass jede Sektion ein Mitglied in denselben abzuordnen habe und aus denselben von der Generalversammlung das Präsidium gewählt werden solle. Anschliessend an die Verhandlungen folgte ein anderthalbstündiger Vortrag des Herrn Major Hintermann über das neue Exerzierreglement der Infanterie, verbunden mit Demonstrationen am neuen Gewehr.

**Bellinzona.** (**Einstellung der Schiessübungen auf dem Militärschiessplatz**) ist in Folge Reklamation der Leitung der Tessinkorrektion vom Oberinstruktor wegen Gefährdung der Arbeiter angeordnet worden. Auf einem andern geeigneten provisorischen Schiessplatz werden die Schiessübungen der I. Rekrutenschule der VIII. Division beendigt werden.

**Malaga rothgolden, oro fino** Fr. 1.80, do. superior Fr. 2.20  
**Jerez** (Sherry, Xeres) fino „ 1.70, do. amoroso „ 2.20  
**Madeira, fino** „ 1.70, do. superior „ 2.20  
**Oporto** (Portwein), fino „ 1.70, do. extr. superior „ 2.20  
 pr. ganze Flasche, franco nach jeder schweiz. Post- oder Bahnstation, in Kisten von 6 Fl. an, Packung frei.

**Pfaltz & Hahn, Basel,**  
 Südwein-Import- und Versandt-Geschäft. (1)